

Lesefassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seinen Sitzungen am 29.04.2004 und 16. 03. 2006 folgende Satzung und die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Görzig unterhält eine Gemeindefeuerwehr mit Grundausstattung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeindefeuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Görzig wird vom Gemeindefeuerwehrleiter geleitet.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Görzig auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10. 1999 (GVBl. LSA S. 317), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Gemeinde Görzig für den Gemeindefeuerwehrleiter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(4) Ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr ist nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Görzig angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(5) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindeführer neben dem Stellvertreter die erweiterte Wehrleitung, die aus den Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Wehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeführers und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindeführer ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig zu bestätigen.

(2) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig zu.

(3) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und über die Einladung von Gästen.

(4) Dem Gemeindeführer obliegt weiter im Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die

- a) Abteilung der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder,
- b) Jugendabteilung,
- c) Alters- und Ehrenabteilung.

§ 5

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können jeweils nur Einwohner der Gemeinde Görzig sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(2) Zur Abteilung der aktiven Mitglieder gehören die Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Freiwillige Feuerwehr Görzig tätig sind und durch das Laufbahnrecht für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren erfasst werden.

§ 6

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in der Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein - Stimmen gewählt.

§ 7

Jugendabteilung

(1) In der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können mit schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Einwohner der Gemeinde Görzig ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, der diese dem Gemeindeführer zusammen mit dem Jugendfeuerwehrwart übertragen kann.

(2) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung zur Truppfrau/-mann gemäß der FwDV 2 ist die Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

(3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sein. Sie müssen die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.

§ 8

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr hört die Gemeinde als Träger der Feuerwehr den Gemeindeführer dazu an.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Görzig endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Görzig.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig weiter.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände.

§ 10

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Görzig aus der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Görzig anwesend sind.

(4) Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Görzig vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Görzig.

(6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ist eine nochmalige Aufnahme nach § 8 nicht ausgeschlossen.

(7) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Görzig durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Görzig Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Görzig.

§ 11

Abberufung

Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Gemeindefeuerwehr Görzig tätig sind, können auf eigenen Antrag oder bei vorliegenden weiteren Gründe von ihrer Funktion abberufen werden. § 10 Abs. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Genehmigung des Zusammenschlusses der Feuerwehren Görzig und Reinsdorf durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Görzig vom 23.02.2001 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 29.04.2004 und 16. 03.2006

gez. Kniestedt, Bürgermeister

- Siegel -